

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 die **Innenbereichssatzung „Fingerhutweg/Auf der Grundheide“** – Stadtbezirk Senne – beschlossen.

Die Innenbereichssatzung „Fingerhutweg/Auf der Grundheide“ umfasst folgende Gebiete:

- das Gebiet nördlich, östlich und westlich des Fingerhutwegs sowie das Gebiet östlich, südlich und westlich der Straße Auf der Grundheide.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Für das im räumlichen Geltungsbereich erfasste Gebiet (s. Anlage "Satzungstext" [der Beschlussvorlage der Verwaltung Drucksachen-Nr. 0465/2025-2030; Anmerkung der Verwaltung]) wird gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Innenbereichssatzung „Fingerhutweg/Auf der Grundheide“ als Klarstellungssatzung erlassen.
2. Der Beschluss der Satzung ist gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Satzung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Satzungsbeschluss des Rates wird hiermit gemäß §§ 34 Absatz 6 und 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Im Internet kann diese unter www.o-sp.de/bielefeld eingesehen werden. Ergänzend wird die Satzung auch im Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, 1. Obergeschoss, Zimmer 20, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 26.05.2026

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin